

Investitionsgüterliste

Hinweise:

1. Die Gesamtsumme der hier aufgeführten Investitionen muss mit der Gesamtsumme unter 4.1 des Antrags übereinstimmen.
2. Förderfähig sind Wirtschaftsgüter, die im Sach- und Anlagevermögen aktiviert werden.
3. Investitionsgüter mit einem Nettoanschaffungswert bis zu 410,00 Euro sind nur förderfähig, wenn diese als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Ab dem **01.01.2008** wird im Rahmen der Unternehmenssteuerreform die steuerrechtliche Bewertung der GWG geändert. Investitionsgüter deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen, sind je Wirtschaftsjahr in einen Sammelposten aufzunehmen, der ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung gleichmäßig mit jeweils 1/5 abzuschreiben ist (neuer § 6 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes). Investitionsgüter mit einem Wert von unter 150,00 € sind nicht förderfähig.
4. Beim Erwerb von Gebäuden sind die Grundstückskosten separat auszuweisen.
5. Beträge sind netto anzugeben und auf volle 100,00 Euro zu runden.

Kostengruppen (KG):

1. Grunderwerbskosten
2. Bauliche Investitionen
3. Maschinen und Anlagen
4. Einrichtungen
5. Immaterielle Wirtschaftsgüter
6. Gebäude

Jedem Wirtschaftsgut ist eine Kostengruppe zuzuordnen

	Bezeichnung des Wirtschaftsgutes, der Leistung bzw. der Baumaßnahme	Euro	gebrauchtes Wirtschaftsgut
Summe:			

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel